

BEGRÜNDUNG

ZUR

9. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

DER GEMEINDE ALTENKREMPE

**FÜR EIN GEBIET IN ALTENKREMPE
ZWISCHEN DER LANDESTRAÙE L 216,
DER STRAÙE AM DORNBUSCH
UND DER STRAÙE IM KREMPER FELD**

VERFAHRENSSTAND (BAUGB VOM 21.12.2006):

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB UND BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND 2 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (2) BAUGB)
- EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG (§ 4A (3) BAUGB LETZTER SATZ)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 (3) BAUGB)

AUSGEARBEITET:

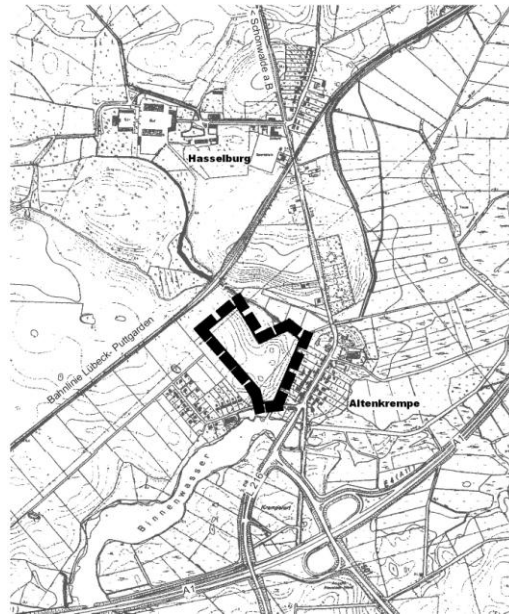
P L A N U N G S B Ü R O

BAHNHOFSTRASSE 40, 23701 EUTIN,
E-MAIL: INFO@PLOH.DE

O S T H O L S T E I N

TEL: 04521/ 7917-0, FAX: 7917-17
WWW.PLANUNGSBUEROOSTHOLSTEIN.DE

ÜBERSICHTSPLAN



INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkung/ Planungserfordernis	3
1.1	Rechtliche Bindungen	3
1.2	Planungserfordernis/Planungsziele	4
2	Bestandsaufnahme	7
3	Planung	7
3.1	Bebauung	7
3.2	Erschließung	7
3.3	Grünplanung	8
4	Immissionen und Emissionen	10
4.1	Emissionen	10
4.2	Immissionen	11
5	Ver- und Entsorgung	14
5.1	Stromversorgung	14
5.2	Wasserver-/ und -entsorgung	14
5.3	Müllentsorgung	14
5.4	Löschwasserversorgung	14
5.5	Gasversorgung	14
6	Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB	15
6.1	Einleitung	15
6.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen,	15
6.3	Zusätzliche Angaben	21
7	Archäologie	23
8	Beschluss der Begründung	23

B E G R Ü N D U N G

zur **9. Flächennutzungsplanänderung** der Gemeinde Altenkrempe für ein Gebiet in Altenkrempe zwischen der Landesstraße L 216, der Straße am Dornbusch und der Straße im Kremper Feld

1 Vorbemerkung/ Planungserfordernis

1.1 Rechtliche Bindungen

Der Landesraumordnungsplan des Landes Schleswig-Holstein 1998 stellt das Gemeindegebiet als ländlichen Raum dar. Im Südwesten grenzt der Ort an das Neustädter Binnenwasser, in welches auch die Kremper Au mündet, die östlich von Altenkrempe verläuft. Den Umgebungsbereich dieser Gewässer weist der Landesraumordnungsplan als Schwerpunkt- und Verbundachsenraum auf Landesebene aus.

Nach dem Regionalplan 2004 Planungsraum II wird der Bereich ebenfalls als ländlicher Raum eingestuft. Die ländlichen Räume sollen unter Berücksichtigung ihrer regionalen Eigenarten mit ihren vielfältigen Funktionen als eigenständige, gleichwertige Lebens- und Wirtschaftsräume erhalten und weiterentwickelt werden. Weiterhin besagt der Regionalplan, dass die wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde Altenkrempe im Rahmen des örtlichen Bedarfs auf den Hauptort Altenkrempe zu konzentrieren ist. Zusätzlich verweist der Regionalplan auf das südlich angrenzende Naturschutzgebiet und das östlich des Ortes gelegene Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Beide Flächen sind als FFH-Gebiet P 1831-321 Kremper Au gemeldet.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Altenkrempe stellt den südlichen Bereich als Grünfläche und die verbleibende Fläche als Ackerfläche dar.

Für den südlichen Teil des Plangebietes wird im Parallelverfahren der Bebauungsplan Nr. 8 mit Grünordnungsplan aufgestellt. Der Nordteil der Fläche soll frühestens nach dem Jahre 2010 durch einen Bebauungsplan überplant werden. Hier ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine vorbereitende planerische Sicherung der Wohnbaufläche beabsichtigt.

Das Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein von 1999 verweist in seiner Karte 3 ebenfalls auf das südlich gelegene Naturschutzgebiet. Weiterhin wird empfohlen, den Bereich östlich von Altenkrempe als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Die Karte 4 empfiehlt das Gebiet südlich von Altenkrempe als FFH-Gebiet und als europä-

isches Vogelschutzgebiet zu melden. Zudem sind die Flächen südlich des Plangebietes bzw. östlich des Ortes in der Erläuterung als „*Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems – Schwerpunktbereich– Nr. 300*“ genannt.

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II – Kreis Ostholstein und Hansestadt Lübeck – von 2003 enthält in seiner Karte 1 die gleichen Aussagen, wie das Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein. Gemäß der Karte 2 ist die Region als strukturreicher Kulturlandschaftsausschnitt zu gestalten.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Altenkrempe verweist auf das Fließgewässer, welches östlich des Plangebietes verläuft. Zu diesem ist der Erholungsschutzstreifen einzuhalten. Die verbleibende Fläche kennzeichnet der Landschaftsplan als Fläche für die Landwirtschaft. Durch eine Umwidmung der landwirtschaftlichen Fläche in eine Baufläche weicht der Landschaftsplan von den Zielvorgaben dieser Planung ab. Ein neuer Landschaftsplan wird jedoch nicht aufgestellt, da dieser Aufwand wirtschaftlich und sachlich nicht zu rechtfertigen ist. Mit Schreiben vom 24.11.2004 hat die untere Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Umweltministerium eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Erstellung eines Landschaftsplanes verbindlich in Aussicht gestellt.

Der Bau-, Umwelt- und Wegeausschuss der Gemeinde Altenkrempe beschloss am die Aufstellung der 9. Flächennutzungsplanänderung.

1.2 Planungserfordernis/Planungsziele

Der Gemeinde fehlt es an verfügbaren Baugrundstücken. Diese sind jedoch dringend erforderlich, um vor allem junge Familien in der Gemeinde halten bzw. neu ansiedeln zu können. Nur mit einer sinnvollen Baulandentwicklung kann die Gemeinde einer Überalterung der Einwohner entgegenwirken. Daher besteht ein städtebaulicher Planungsbedarf.

In der Gemeinde Altenkrempe gab es nach Angaben des Statistischen Landesamtes Schleswig-Holstein am 31.12.1994 insgesamt 417 Haushalte und am 31.12.2005 insgesamt 454 Haushalte. Der Landesraumordnungsplan besagt, dass bis zum Jahr 2010 maximal 83 Wohnungen (= 20 % der 1995 gezählten Wohnungen) entstehen können.

Zwischen 1995 und Ende 2005 entstanden 37 Wohnungen. Weiterhin wurden bis zum Jahre 2005 folgende Bauflächen verbindlich gesichert:

Ort	Plan	Anzahl der Bauflächen
Hasselburg	1. Änderung der Abrundungssatzung Nr. 2	4
Kassau	Abrundungssatzung Nr. 3	2
	1. Änderung der Abrundungssatzung Nr. 3	2
Stolpe	Bebauungsplan Nr. 5	9
	Abrundungssatzung Nr. 4	2
Freie Bauflächen:		19
Erfahrungsgemäß wird höchstens das 1,2-fache der Einzelhäuser mit 2 Wohnungen belegt. Dies entspricht wahrscheinlich:		23

Sierhagen ist ein kleiner in sich geschlossener Ortsteil, in dem eine weitere bauliche Verdichtung nicht sinnvoll ist. In Plunkau bestehen keine verfügbaren Baulücken. Der Ort Sibstin ist durch landwirtschaftliche Betriebe geprägt, die Emissionen verursachen. Zum Schutz dieser typischen dörflichen Strukturen sind Baulandausweisungen mit Wohncharakter langfristig nicht möglich. In Altenkrempe ist der Bebauungsplan Nr. 3 vollständig bebaut. Freie Bauplätze gibt es nicht. Somit besteht bis zum Jahre 2010 noch ein Entwicklungsspielraum von ca. 23 Wohnungen.

Gemäß dem Regionalplan ist dem Ort Altenkrempe der Vorrang bei der Wohnentwicklung zu geben.

Bei der Standortsuche in Altenkrempe kristallisierten sich zwei mögliche Bauflächen heraus:

Bild 1: Planungsvarianten



Diese haben aus städtebaulicher Sicht folgende Vor- bzw. Nachteile:

	Fläche 1 am nördlichen Ortsausgang, westlich der L 216/ Friedhof	Fläche 2 zwischen der L 216, am Dornbusch und im Kremper Feld
Größe	⇒ 3 ha	⇒ 4,0 ha
Mögliche WE	⇒ Bei 16 WE/ha = 48	⇒ Bei 16 WE/ha = 64
F-Plan	⇒ Ackerland	⇒ Ackerland
Aussagen L-Plan	⇒ Ackerland, <u>aber:</u> ⇒ Geplantes LSG,	⇒ Ackerland, ⇒ Erholungsschutzstreifen, ↑ Mögliche Richtung der Siedlungsentwicklung,
Entwurf Landschaftsprogramm	⇒ Trifft keine Aussagen zur Fläche, ⇒ Verweis auf nahe gelegene geplante FFH- und Vogelschutzgebiete,	⇒ Trifft keine Aussagen zur Fläche, ⇒ Verweis auf angrenzende geplante FFH- und Vogelschutzgebiete sowie vorhandenes NSG,
Nutzung	⇒ Ackerland, <u>aber:</u> ↓ Wird von Freileitung geschnitten (Umverlegung erforderlich),	⇒ Ackerland, ⇒ Im Nordwesten verläuft KV-Leitung, ⇒ Im Südosten ist ein Fließgewässer, zu dem ein angemessener Abstand einzuhalten ist.
Immissionen	⇒ Von der L 216, ⇒ Von der Bahnlinie Puttgarden/Lübeck, <u>Daher:</u> ↓ Möglicherweise umfangreiche Lärmschutzwälle zu drei Seiten erforderlich	⇒ Von der Bahnlinie Puttgarden/Lübeck, <u>Daher:</u> ↓ Möglicherweise Lärmschutzwall nach Nordwesten erforderlich
Erschließung	⇒ Von der <u>L 216</u> , <u>aber:</u> ↓ Erschließung außerhalb der OD-Grenze: ⇒ Daher ist Genehmigung der Übergeordneten Behörden erforderlich. ⇒ 20 m- Anbauverbotszone zur L 216 freizuhalten. ⇒ Erhebliche Höhenunterschiede sind zu überwinden.	⇒ Von der Straße <u>Am Dornbusch</u> : <u>aber:</u> ↓ Erhebliche Höhenunterschiede sind zu überwinden. ↓ Sichtbeziehung zum Binnenwasser sollte jedoch erhalten bleiben. ⇒ Direkte Nähe zum Fließgewässer.
Städtebauliche Aspekte	↓ Die Bebauung leitet eine bandförmige Entwicklung und Verfestigung in den Außenbereich – Richtung Hasselburg - ein, ↓ Bedingt durch die Lage bzw. den Höhenunterschied von ca. 2 m zur L 216, fehlt der direkte städtebauliche Bezug zum eigentlichen Ortskern. ↓ Die Bebauung würde zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Ortseingangssituation im Norden führen.	↑ Die Bebauung wäre als Erweiterung des vorhandenen Ortsbereiches zu werten. ⇒ bei Einhaltung des notwendigen Abstandes zum Fließgewässer sowie bei Fortführung der eingeschossigen Einzelhausbebauung wären keine Beeinträchtigungen auf den historischen Ortskern zu erwarten.

↓ Nachteil, ↑ Vorteil, ⇒ Feststellung,

Als Fazit aus den Gegenüberstellungen in der Tabelle wird festgestellt, dass aus städtebaulicher Sicht eine Bebauung des nunmehr geplanten vorzuziehen ist. Diese Fläche ist ausreichend groß, um den restlichen Bedarf an Bauland bis zum Jahre

2010 und darüber hinaus abdecken zu können.

Durch die Planung werden nun 31 Baugrundstücke (siehe Bebauungsplan Nr. 8) erstellt, auf denen schätzungsweise 37 Wohneinheiten entstehen werden. Somit liegt das Entwicklungspotential mit ca. 14 Wohneinheiten über den aktuellen Bedarf. Mit dem Hinblick, dass mit der Bebauung dieser Fläche frühestens im Sommer 2008 begonnen werden kann und das ein Volllaufen dieser Flächen in dörflichen Regionen erfahrungsgemäß mehrere Jahre braucht, ist davon auszugehen, dass die 14 „zu viel“ ausgewiesenen Wohneinheiten nicht vor dem Jahre 2010 entstehen werden. Zudem wird die Gemeinde die Wohneinheiten, die bis zum Jahre 2010 zu viel entstehen könnten, der dann folgenden Berechnungsperiode anrechnen.

2 Bestandsaufnahme

Der südwestliche Teil des Plangebietes wird als Baulücke zurzeit nicht bewirtschaftet. Das übrige Plangebiet dient vollständig als Ackerfläche. Im Südwesten schließt sich ein Wohngebiet an und im Nordwesten eine Ackerfläche. Im Osten ist es durch ein Fließgewässer begrenzt. Hinter diesem liegt der ursprüngliche Ortskern von Altenkrempe. Die südliche Grenze des Plangebietes ist die Straße Am Dornbusch. Südlich davon liegt das ökologisch hochwertige Neustädter Binnengewässer.

3 Planung

Die Größe des Plangebietes umfasst eine Baufläche von ca. 4,00 ha und eine Grünfläche von ca. 0,73 ha.

3.1 Bebauung

Die Art der baulichen Nutzung der Baufläche wird als „Wohnbaufläche“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Baunutzungsverordnung dargestellt.

3.2 Erschließung

Das Plangebiet ist über die südlich angrenzende Straße am Dornbusch angebunden. Diese Straße ist ausreichend dimensioniert, um weiteren Verkehr aufnehmen zu können.

Die Straße am Dornbusch stößt im Osten auf die Landesstraße L 216. Über diese besteht im Süden eine kurze Anbindung an die Autobahn A1 (in Richtung Puttgarden/Lübeck) bzw. an die Bundesstraße B 501 (in Richtung Grömitz). In Richtung Norden führt die L 216 nach Schönwalde a. B. bzw. Lütjenburg. Somit verfügt das

Plangebiet über eine gute Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz.

3.3 Grünplanung

Zu den im Osten und Südosten angrenzenden Fließgewässern bleibt ein Uferschutzstreifen gesichert.

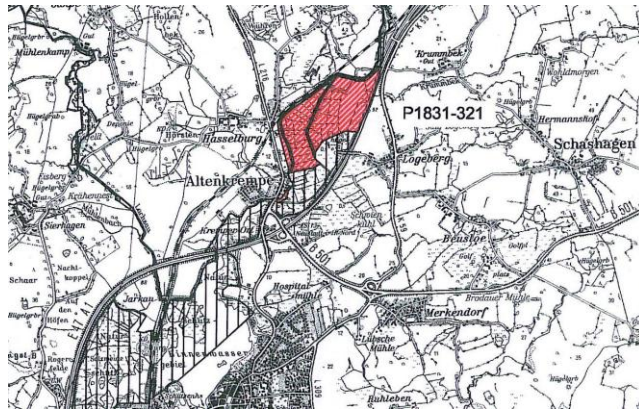
Die Bebauung selbst beginnt bei einem Abstand von 35 m zur Kremper Au. Somit wird der Erholungsschutzstreifen von 50 m nach Landesnaturschutzgesetz unterschritten. Daher hat die Gemeinde einen Antrag auf eine Ausnahme zur Einhaltung des Gewässerschutzstreifens bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein gestellt, der mit Verfügung vom 25.06.2007 genehmigt wurde und mit in Kraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 8 in Kraft tritt.

Weiterhin verläuft parallel zur nordöstlichen Grenze des Plangebietes das Verbandsgewässer 1.10 und parallel zur östlichen Grenze das Verbandsgewässer 1 des Wasser- und Bodenverbandes. In Richtung des Plangebietes schließen sich Binnendeiche im Sinne des Landeswassergesetzes an. Gemäß § 65 (1) Landeswassergesetz haben Binnendeiche einen Schutzstreifen von je 5,00 m Breite. Dieser Schutzstreifen ist als Deichzubehör Bestandteil des Deiches und unterliegt somit den Einschränkungen und Verboten nach § 70 Landeswassergesetz. Dieser Bereich ist so zu gestalten, dass er zu Bewirtschaftungszwecken des Deiches genutzt werden kann. Weiterhin sind nach § 6 Abs. 4 der Verbandssatzung die Böschungen und ein Streifen beidseits von 6,00 m ab Böschungsoberkante längs der Verbandsgewässer von Anpflanzungen und baulichen Anlagen freizuhalten.

Auf die Darstellung von Ausgleichs- und Grünflächen wird im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung verzichtet. Diese werden im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 8 durch die Gemeinde nachgewiesen und festgesetzt.

Südlich des Plangebietes bzw. östlich des Ortes liegt das FFH-Gebiet P 1831-321 Kremper Au.

Bild 2: FFH-Gebiet P 1831-321



Sie ist Bestandteil des FFH-Gebietes, weil der Bach zu den wenigen Flüssen im Lande gehört, der noch auf längeren Abschnitten über eine naturnahe Gewässerstruktur verfügt. Er mündet in das Neustädter Binnenwasser. Vor allem der oberhalb der Hasseburger Mühle weitgehend naturnahe Lauf bietet typischen Bachbewohnern, wie dem Bachneunauge, der Eltritze (*Phoxinus phoxinus*) und der Bachforelle (*Salmo trutta forma fario*) einen idealen Lebensraum. Zudem durchläuft das im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführte Bachneunauge (*Lampetra plaeri*) (1096) in der Kremper Au seinen gesamten Lebenszyklus erfolgreich. Zu dessen Schutz wurde die Kremper Au und die beidseitig gelegenen Gewässerschutzstreifen als FFH-Gebiet gemeldet.

Die Planung führt zu keiner Erhöhung der Regenwassermengen, da diese im Plangebiet zurückgehalten werden sollen. Sie führt zu keinen zusätzlichen beeinträchtigenden Emissionen und greift nicht unmittelbar in den Gewässerrandstreifen oder ins See- bzw. Bachbett ein. Somit sind keine erkennbaren Auswirkungen durch diese Planung auf die Ufervegetation bzw. auf die im Fluss lebenden Bachbewohner zu erwarten.

Weiterhin wurde das südlich gelegene Naturschutzgebiet „Neustädter Binnenwasser“ bereits durch die Verordnungen vom 31.12.1984 und 24.10.1996 unter Schutz gestellt. Schutzzweck ist die Erhaltung einer der bemerkenswertesten Salz- und Brackwasserlebensräume an der Ostseeküste mit größeren Beständen der Pflanzengesellschaften „Salzwiese“, Teilen eines mit der Ostsee verbundenen Binnensees, regelmäßig überflutete Grünländereien, Brackwasserröhrichte und Waldflächen. Wie bereits zum FFH-Gebiet beschrieben, sind aus dem Plangebiet keine Auswirkungen zu erwarten, die sich verschlechternd auf das Naturschutzgebiet auswirken könnten.

Wie dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II Lübeck/ Ostholstein Gesamtfortschreibung 2003 zu entnehmen ist, gelten die Flächen südlich des Plangebietes bzw. östlich des Ortes als „Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems – Schwerpunktbereich – Nr. 300“. Ent-

wicklungsziel für das „Neustädter Binnenwasser“ ist die *„Erhaltung der naturnahen und teilweise pflegebedürftigen Biotoptypen sowie Renaturierung derzeit nutzungsbeeinflusster Randflächen.“* Dazu soll *„die Anhebung des Wasserstandes und Nutzungsaufgabe in den noch als Acker beziehungsweise Intensivgrünland genutzten Bereichen nördlich des Bungsberges bis zur Autobahn erfolgen. Zudem sind Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der wärmeliebenden Säume und artenreichen Salzwiesen durchzuführen“.* Wie bereits beschrieben, wirkt sich die Planung nicht auf das angrenzende Binnenwasser aus. Auch wirkt sich die Planung nicht auf die Durchführbarkeit der angestrebten Maßnahmen aus.

4 Immissionen und Emissionen

4.1 Emissionen

Im Folgenden wird dargestellt, ob aufgrund der Planung bzw. aus dem Plangebiet heraus Beeinträchtigungen in Form von zum Beispiel Lärm, Stäuben oder Gerüchen entstehen oder bereits vorhanden sind.

Die Planung sieht insgesamt ca. 60 Gebäude mit ca. 120 Wohnungen vor. Hinzu kommt noch ca. 25 % des Zielverkehrs aus dem Plangebiet. Dies sind ca. 30 Anlieger aus der Straße Im Kremper Feld. Somit sind zukünftig ca. $(150 \times 0,35 =)$ 52 Pkw/h in der Spitzenstunde zwischen 7 und 8 Uhr zu erwarten. Über den Tag verteilt treten jedoch nicht mehr als ca. 250 Fahrzeugbewegungen auf. Gemäß der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) von Juli 2002 Ziffer 7.1 i. V. mit A.2 sind von einer innerörtlichen, geteerten Straße mit einer zulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h bei einer Entfernung von 8 m ab Straßenmitte der Straße Im Kremper Feld bis zum Plangebiet gemäß dem Bild A.1 tags ca. 54,0 dB und nachts ca. 43,0 dB zu erwarten. Die zulässigen Orientierungswerte für WA-Gebiete betragen nach der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) tags 55 dB und nachts 45 dB. Folglich werden die Orientierungswerte im Bereich der Bebauung eingehalten.

An der L 216 verteilen sich die Fahrzeuge in zwei Richtungen. Die Gebäude direkt an der L 216 sind bereits von den Immissionen der L 216 belastet. Zudem liegen sie in einem Dorfgebiet. Daher ist ihr Schutzanspruch geringer, als der eines Wohngebietes. Eine wesentliche zusätzliche Belastung der Anwohner durch den Zusatzverkehr aus dem Plangebiet ist nicht erkennbar.

4.2 Immissionen

Im Folgenden wird untersucht, ob das Plangebiet Einwirkungen von z. B. Lärm, Stäuben oder Gerüchen ausgesetzt ist.

a) Landesstraße L 216

Östlich des Plangebietes verläuft die Landesstraße L 216. Gemäß der Verkehrsmengenkarte von 1995 wurden auf ihr im Mittel ca. 6.410 Kfz/24 h gezählt. Gemäß der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) von Juli 2002 Ziffer 7.1 i. V. mit A.2 sind von einer innerörtlichen, geteerten Straße mit einer zulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h bei einer Entfernung von 120 m ab Straßenmitte der L 216 bis zum Plangebiet gemäß dem Bild A.1 tags ca. 51,0 dB und nachts ca. 40,0 dB zu erwarten. Die zulässigen Orientierungswerte für WA-Gebiete betragen nach der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) tags 55 dB und nachts 45 dB. Folglich werden die Orientierungswerte im Bereich der Bebauung eingehalten.

b) Autobahn A 1

Als Grundlage für diese Untersuchung wird das aktuelle Schalltechnischen Gutachtens Nr. 07-04-4 des Ing.-Büros für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler vom 13.04.2007 herangezogen, da es dieselben Lärmquellen untersucht. Darin wurden folgende Ausgangswerte ermittelt und als Orientierung für diese Planung zur Grunde gelegt:

„Nach der bundesweiten Verkehrszählung des Jahres 2005 lag das Verkehrsaufkommen auf der A 1 zwischen den Anschlussstellen Scharbeutz und Eutin (Zählstelle 1930/0139) bei DTV = 36.645 Kfz/24 Std. mit Lkw-Anteilen von $p = 5,3 \%$ tags und $p = 15,0 \%$ nachts.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der A 1 ist hier nicht begrenzt. Die Berechnungen erfolgen gemäß *RLS-90* mit 130 km/h für Pkw und 80 km/h für Lkw.

Die in den 70er Jahren fertig gestellte Fahrbahn ist betoniert. Hierfür ist nach *RLS-90* ein Zuschlag von 2 dB(A) anzusetzen. Beim Neubau von Straßen und Fahrbahnneuaufbau vorhandener Straßen ist eine Fahrbahnbeschaffenheit mit einem Lärmabschlag von -2 dB(A) als Stand der Technik anzusehen. Da nach Auskunft des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr S-H, Niederlassung Lübeck, in absehbarer Zeit aber nicht mit einer Erneuerung des Fahrbahnaufbaues zu rechnen ist, gehen wir bei den Berechnungen von der derzeitigen schalltechnisch ungünstigen Fahrbahnbeschaffenheit aus.

In der folgenden Tabelle sind die Verkehrsdaten und die daraus berechneten Emissionspegel $L_{m,E}$ (definiert für einen Abstand von 25 m zur Straßenmitte) zusammengefasst:

	DTV Kfz/24h	M _{Tag} Kfz/h	M _{Nacht} Kfz/h	P _{Tag} %	P _{Nacht} %	V _{zul} km/h	D _{StrO} dB(A)	L _{m,E,Tag} dB(A)	L _{m,E,Nacht} dB(A)
A 1	36.645	2.101 ¹⁾	378 ¹⁾	5,3	15,0	130/80	+ 2	76,3	70,0

- 1) Gemäß Verkehrszählergebnissen abweichend von den Umrechnungsfaktoren der RLS-90
- DTV: Durchschnittliches Tägliches Verkehrsaufkommen
- v_{zul} : Zulässige Höchstgeschwindigkeit
- M: Maßgebende stündliche Verkehrsstärken
- p: Lkw - Anteile
- D_{StrO} : Korrektur für die Art der Fahrbahnoberfläche

Die Beurteilung der Verkehrslärmimmissionen ist in der städtebaulichen Planung auf die zu erwartende Verkehrsentwicklung abzustellen. Wir setzen bei den Berechnungen einen pauschalen Prognosezuschlag von 1 dB(A) an. Dies entspricht einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens von 25 % bei gleichbleibenden Lkw-Anteilen. Bei steigenden Lkw-Anteilen würde der Prognosezuschlag eine geringere prozentuale Erhöhung des Kfz-Aufkommens abdecken.

Damit erhält man folgende Emissionspegel $L_{m,E}$ die den Berechnungen zugrunde liegen:

	$L_{m,E,Tag}$ dB(A)	$L_{m,E,Nacht}$ dB(A)
A1	77,3	61,0 ⁴

Die A1 liegt ca. 600 m vom Plangebiet entfernt. Gemäß der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) von Juli 2002 Ziffer 7.1 i.V. mit A.2 verringern sich die Immissionen im Abstand von 25 m zu 600 m zu einer Autobahn um 21 dB tags und nachts. Folglich kommen tags 56 dB und nachts 40 dB im Plangebiet an. Die zulässigen Orientierungswerte für WA-Gebiete betragen nach der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) tags 55 dB und nachts 45 dB. Folglich werden die Orientierungswerte tags um 1 dB und nachts nicht überschritten. Auf Grund der Geringfügigkeit der Überschreitung des Tagwertes um 1 dB sind umfangreiche Lärmschutzmaßnahmen nicht erforderlich.

c) Bahntrasse Lübeck/Puttgarden

Weitere Grundlagen liegen aus dem o.g. Gutachten zum Schienenlärm vor:

„Den Berechnungen liegen aktuelle Angaben der DB Netz AG, Niederlassung Hamburg, vom 26.02.2007 zugrunde. Danach verkehren auf der Strecke Lübeck -Puttgarden Triebwagen des Typs VT 628 und VT 605 sowie lokbespannte Züge zur Personenbeförderung. Planmäßig verkehren keine Güterzüge. Die Streckengeschwindigkeit beträgt 140 km/h.

Die eingleisige Bahnstrecke ist im Bereich des Bebauungsplangebietes mit Holzschwellen auf Schotterbett ausgestattet. Für diese Beschaffenheit des Gleisbettes ist kein Lärmemissionszuschlag erforderlich.

In der folgenden Tabelle sind die Berechnungseingangsdaten und die daraus berechneten Emissionspegel $L_{m,E}$ definiert für einen Abstand von 25 m zur Gleismitte zusammengefasst.

Zugart	Zugzahl Tag	Zugzahl Nacht	p %	l m	v _{zul} km/h	D _{Fz} dB(A)	D _{Fb} dB(A)	L _{m,E,Tag} dB(A)	L _{m,E,Nacht} dB(A)
Triebwagen VT 628 (1 Einheit)	18	5	100	46	140	0	0	51,1	48,5
Triebwagen VT 628 (2 Einheiten)	15	2	100	92	140	0	0	53,3	47,5
Triebwagen VT 6058 (1 Einheit)	12	0	100	214	140	0	0	56,0	
Lokbespannte Reisezüge	2	0	90	200	140	0	0	49,4	
Summe ohne D_{Bü}								59,2	51,1

p: Anteil scheibengebremster Wagen

l: Länge je Einzelzug

D_{Fb}: Zuschlag für die Art des Gleisbettes

v_{zul}: Zulässige Höchstgeschwindigkeit

D_{Fz}: Korrektur für die Art der Züge

Nach Auskunft des DB Netz AG sind Streckenerüchtigungen oder Veränderungen des Betriebsprogramms in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Sicherheitshalber setzen wir einen Prognosezuschlag von 3 dB(A) an. Der nach *Schall 03* zu berücksichtigende Schienenbonus von 5 dB(A) wird auf die Emissionspegel angerechnet.“

Pro Abstandsverdoppelung vermindert sich der Emissionspegel um 3 dB (A). Der Bezugspunkt liegt ca. 110 m von der Bahn entfernt. Somit ist von folgenden Immissionen auszugehen:

Abstand in m	Pegel in dB
25	59
50	56
100	53
110	ca. 52

Unter Berücksichtigung der Erhöhung der Entfernung auf 110 m zwischen den Gleisen und dem Plangebiet ergibt sich eine Pegelminderung um ca. 7 dB (A), so dass sich eine Lärmbelastung im Bereich der Häuser ergibt, die wie folgt, beträgt:

am Tage 52 dB (A) und nachts 44 dB (A).

Im Vergleich zu den schalltechnischen Orientierungswerten für WA-Gebiete von 55 bzw. 45 dB (A) liegt keine Orientierungswertüberschreitung vor.

Hinweis: Die Immissionen können nach der DIN 18005 nicht mit denen der Straßen energetisch addiert werden.

d) Schallschutzmaßnahmen

Auf Grund der ermittelten Immissionen sind keine Schallschutzmaßnahmen gegen die Immissionen der überörtlichen Straßen und der Bahntrasse erforderlich.

5 Ver- und Entsorgung

5.1 Stromversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch die EON-Hanse AG.

5.2 Wasserver-/ und -entsorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt aus dem vorhandenen und zu ergänzenden Trinkwassernetz des Zweckverbandes Ostholstein.

Für die Abwasserentsorgung ist die Gemeinde Altenkrempe zuständig. Sie pumpt das anfallende Abwasser in die zentrale Kläranlage der Stadt Neustadt i. H. Das Leitungsnetz verfügt über ausreichend Reserven, um noch weiteres Abwasser aufnehmen zu können.

Es ist beabsichtigt, das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser – bei Einhaltung der dazu erforderlichen Verordnungen bzw. bei Vorliegen der dazu erforderlichen Genehmigungen - in die Kremper Au einzuleiten.

Für die Regenwasserbeseitigung über eine öffentliche Kanalisation sind die technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation (s. Amtsblatt Sch.-H. 1992 Nr. 50, S. 829 ff) heranzuziehen.

5.3 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

5.4 Löschwasserversorgung

Der Feuerschutz in der Gemeinde Altenkrempe wird durch die "Freiwilligen Feuerwehren Altenkrempe" gewährleistet. Das Plangebiet ist mit einer ausreichenden Zahl von Hydranten in Abstimmung mit dem Zweckverband Ostholstein auszustatten.

Im Übrigen wird auf den Erlass zur Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung vom 24.08.1999 (IV-334 – 166.701.400-) hingewiesen. Danach ist im Plangebiet ein Löschwasserbedarf von 48 m³/h innerhalb von 2 h abzusichern. Der geforderte Löschwasserbedarf kann aus dem Trinkwassernetz entnommen werden.

5.5 Gasversorgung

Die Gasversorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

6 Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB

Vorbemerkung:

Nach § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde für diesen Bauleitplan folgenden Umfang und Detaillierungsgrad fest, der bei der Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist:

Bei dem Plangebiet handelt es sich um die Ausweisung eines Wohnbaugebietes in Altenkrempe. Da hierzu im Parallelverfahren der Bebauungsplan Nr. 8 und ein Grünordnungsplan erstellt worden sind, deren Ergebnisse wesentlich detaillierter sind, fließen diese bereits in den folgenden Umweltbericht mit ein.

6.1 Einleitung

a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele

Das Planungsziel der Änderung ist der Ziffer 1.2 zu entnehmen und die inhaltlichen Planungen den Ziffern 3.1 bis 3.3.

b) Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Folgende bekannte einschlägige Fachgesetze und Fachpläne betreffen das Plangebiet und treffen folgende Aussagen:

Siehe Ziffer 1.1 der Begründung sowie Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 8.

6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen,

die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden

a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden:

Die Bestandsaufnahme ist Ziffer 2 der Begründung zu entnehmen.

Durch die Änderung werden voraussichtlich folgende Umweltmerkmale des Gebietes erheblich beeinträchtigt:

A Schutzgut Tiere:

Die Änderung führt zu einer zusätzlichen Versiegelung des Plangebietes. Dadurch kommt es theoretisch zum Verlust dieser Fläche als Nahrungs- und Aufenthaltsraum für Tiere (z.B. Kleinsäuger, Vögel, Wild) und im geringen Maße der Lebensräume für Tiere.

Die Fläche ist im Süden und Osten durch Bebauung begrenzt. Im Westen schließt sich hinter einer Ackerfläche eine Bahntrasse an und im Norden kommt hinter der Ackerfläche eine Landesstraße. Somit wirkt ein gewisser Siedlungsdruck auf diese Fläche.

Dadurch, dass das Plangebiet ständig der Bewirtschaftung und den Immissionen durch die angrenzenden Nutzungen ausgesetzt ist, hat die Fläche – realistisch - kaum Bedeutung für die Tiere. Daher ist eine wesentliche Beeinflussung der Tierwelt durch diese Planung nicht erkennbar. Im Übrigen bleiben die für die Tierwelt ökologisch wertvollen Uferrandstreifen parallel der Kremper Au erhalten.

Schutzgut Pflanzen:

Die Änderung führt zu einer zusätzlichen Versiegelung des Plangebietes. Dadurch kommt es theoretisch zum Verlust dieser Fläche als Entwicklungsfläche für Pflanzen.

Aus den unter „Schutzgut Tiere“ genannten Gründen ist auch für die Pflanzenwelt keine wesentliche Beeinflussung durch diese Planung nicht erkennbar.

Schutzgut Boden:

Die Änderung führt zu einer zusätzlichen Versiegelung des Plangebietes.

Wie bereits im Bebauungsplan Nr. 8 erkennbar ist, ist eine lockere Bebauung und eine nicht vollständige Ausnutzung der gemäß § 17 Baunutzungsverordnung zulässigen Grundflächenzahl von 0,4 geplant. Somit werden die Eingriffe in den Boden bereits gering gehalten.

Daher ist eine wesentliche zusätzliche Beeinflussung des Schutzgutes Boden durch diese Planung nicht erkennbar.

Schutzgut Wasser:

Die Änderung führt zu einer zusätzlichen Versiegelung des Plangebietes.

Das auf den Grundstücken anfallende Oberflächenwasser soll weitgehend vor Ort versickern, soweit wie möglich. Nur das überschüssige Regenwasser und das Regenwasser von den Verkehrsflächen fließt – bei Einhaltung der dazu erforderlichen Verordnungen bzw. bei Vorliegen der dazu erforderlichen Genehmigungen - in die Kremper Au einzuleiten.

Somit bleibt ein Teil des Oberflächenwassers auch zukünftig weitgehend im Plangebiet oder wird vor Ort dem natürlichen Wasserkreislauf zugeleitet.

Es ergeben sich nach Einschätzung der Gemeinde keine erheblichen Auswirkungen.

Schutzgut Klima/ Luft:

Die Fläche ist von zwei Seiten durch Bebauung begrenzt. Somit wirkt bereits ein gewisser Siedlungsdruck auf diese Fläche. Auf Grund dieser Situation ist eine wesentliche Beeinflussung des Klimas und der Luft durch diese Planung voraussichtlich nicht erkennbar.

Wechselgefüge zwischen Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser Luft und Klima:

Die genannten Schutzgüter werden nur geringfügig berührt. Eine wesentliche Beeinflussung der Schutzgüter untereinander ist daher voraussichtlich nicht erkennbar.

Schutzgut Landschaft:

Die Fläche ist von zwei Seiten durch Bebauung begrenzt. Zudem sind Bauhöhen und –dichten festgesetzt, die sich in die angrenzende Struktur eingliedern. Daher ist eine wesentliche Beeinflussung des Landschaftsbildes durch diese Planung voraussichtlich nicht erkennbar.

biologische Vielfalt:

Auf Grund der erläuterten Situation konnte sich bisher keine biologische Vielfalt im Plangebiet entwickeln. Daher ist eine wesentliche Beeinflussung der biologischen Vielfalt durch diese Änderung voraussichtlich nicht erkennbar.

B Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten:

Siehe Ziffer 3.3 der Begründung.

C Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, soweit diese umweltbezogen sind:

Wie der Begründung unter Ziffer 4 sind keine Beeinträchtigungen vom bzw. im Plangebiet zu erwarten.

D Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, soweit diese umweltbezogen sind:

Kultur- und sonstige Sachgüter befinden sich nicht in der Umgebung.

E Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern:

Gemäß den Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung ist die Ansiedlung von nicht erheblich belästigenden Nutzungen (siehe § 8 Baunutzungsverordnung) nicht möglich.

Wie der Ziffer 5 der Begründung zu entnehmen ist, erfolgt eine ordnungsgemäße Ver- und Entsorgung des Ortes Altenkrempe und somit auch des Plangebietes.

F Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsamer und effizienter Umgang mit Energie:

Da das Baugebiet zu klein ist für zentrale wirtschaftlich arbeitende Anlagen, die ausschließlich erneuerbare Energien verwenden, wird auf die Festsetzung von bestimmten baulichen Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien im Sinne § 9 Abs. 1 Nr. 23a Baugesetzbuch verzichtet.

G Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Gebieten:

Siehe Ziffer 6.2 „Schutzgut Klima/ Luft“

H Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben 6.2a, c und d:

Alle Schutzgüter werden nur geringfügig berührt. Eine wesentliche Beeinflussung der genannten Belange untereinander ist daher nach derzeitigem Planungsstand nicht erkennbar.

Es ergeben sich nach Einschätzung der Gemeinde keine erheblichen Auswirkungen.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Schutzgut Mensch:

Bei Durchführung der Planung ist davon auszugehen, dass sich die Lärmimmissionen für die angrenzenden Nachbarn etwas erhöhen könnten. Wie der Ziffer 4.2 zu entnehmen ist, wird dies sicherlich geringfügig sein.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden stattdessen neue Bauflächen in den anderen Orten der Gemeinde entstehen. Dies hätte mehr Eingriffe an verschiedenen Ortsrändern zur Folge. Somit entspricht die Gemeinde dem landesplanerischen Ziel, sparsam mit Boden umzugehen und die Wohnbebauung in Altenkrempe zu konzentrieren.

Schutzgut Tiere:

Bei Durchführung der Planung ist davon auszugehen, dass sich der Lebensraum für Tiere etwas reduziert.

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre auch weiterhin eine intensive landwirtschaftliche Nutzung zulässig. Auch in diesem Fall wäre voraussichtlich der verbleibende

Lebensraum für Tiere nicht größer, als bei dieser geplanten Bebauung.

Schutzgut Pflanzen:

Durch die bereits zulässige intensive landwirtschaftliche Nutzung hat der Bebauungsplan auf den Lebensraum für heimische, wildwachsende Pflanzen keinen Einfluss.

Schutzgut Boden:

Bei Durchführung der Planung dürfen Flächen neu versiegelt werden.

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt dieser Boden unberührt. Da der Baubedarf besteht, ist davon auszugehen, dass stattdessen die geplanten Häuser, und damit eine verbundene Bodenbeeinträchtigung, an anderer Stelle der kleineren Orte der Gemeinde entstehen.

Schutzgut Wasser

Bei Durchführung der Planung dürfen Flächen erstmals versiegelt werden. Bisher versickert das Oberflächenwasser ungehindert vor Ort.

Nun wird das Oberflächenwasser punktuell an bestimmten Standorten verstärkt versickert. Insgesamt bleibt das Oberflächenwasser aber im Plangebiet. Somit ändern sich die Entwässerungsverhältnisse gegenüber dem Ursprungsplan nicht wesentlich.

Schutzgut Klima/ Luft:

Die Bedeutung des Plangebietes ist für das Klima bzw. für die Luft gering.

Durch die Konzentration der geplanten Neubauf Flächen auf einen bereits vorbelasteten Bereich können andere Freiflächen an den anderen Ortsrändern verschont bleiben, die wesentlich mehr Bedeutung für die Luft und das Klima haben. Daher ist diese Änderung einer Nullvariante vorzuziehen.

Landschaft:

Das Plangebiet ist von zwei Seiten umbaut. Daher ist diese Fläche für das Landschaftsbild nicht von wesentlicher Bedeutung.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:

Im Plangebiet und Umgebung sind keine Kultur- und sonstige Sachgüter vorhanden.

Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern:

Alle Schutzgüter werden nur geringfügig berührt. Eine wesentliche Beeinflussung der genannten Belange untereinander ist daher voraussichtlich nicht erkennbar.

Emissionen:

- Siehe 6.2 „Mensch“ -

Umgang mit Abfällen und Abwässern:

Die Behandlung der Abfälle und Abwässer erfolgt gleich, egal welcher Variante der Vorzug gegeben wird.

Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame Nutzung von Energie:

- Siehe 6.2 f -

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Gemäß Ziffer 6.9 des Grünordnungsplanes zum Bebauungsplan Nr. 8 setzt sich die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wie folgt zusammen:

„Bei einer Realisierung der Planung werden rund 10.000 qm Boden durch Gebäude und Nebenanlagen sowie Erschließungsflächen versiegelt sein. Durch die Versiegelungen und Bodenverdichtungen wird das Bodenleben und die Funktion des Bodens als Nährstoff- und Wasserspeicher, Schadstofffilter und -puffer sowie als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zerstört oder beeinträchtigt.

Im Zusammenhang mit der zusätzlichen Versiegelung von derzeit unversiegelten Böden stehen auch die Auswirkungen in das Schutzgut „Wasser“. Auf den versiegelten oder bebauten Flächen kann das Niederschlagswasser nicht mehr zur Versickerung gelangen und steht damit zur Grundwasseranreicherung nicht mehr zur Verfügung.

Durch die Versiegelung von bis zu 10.000 qm unversiegelter Fläche wird das Kleinklima verändert. Über den Geltungsbereich hinausgehende erhebliche klimatische Veränderungen sind aufgrund der allgemein unbelasteten klimatischen Situation nicht zu erwarten. Wechselwirkungen zwischen belasteten und unbelasteten Räumen sind nicht erkennbar oder bekannt.

In Bezug auf die Fauna kann davon ausgegangen werden, dass es zu einer Veränderung des avifaunistischen Artenspektrums kommen wird. Tiere des Offenlandes und der kulissenarmen Flächen und Korridore werden verdrängt, während Tiere der Gärten und Parks zusätzliche Habitate bekommen werden. Durch die erheblichen Barrieren im Bestand, der relativ geringen Breite des Wiesenkorridores und der angrenzenden Gärten mit Großgrünstrukturen wird die Bedeutung der „Kremper Au“ als Biotopverbundelement für Arten des Offenlandes wahrscheinlich deutlich reduziert. In der Summe aber kein Wertverlust feststellbar.

Das Landschaftsbild im Geltungsbereich wird sich bei der Realisierung des Baugebietes von einer Kulturlandschaft (Typ: Agrarlandschaft) zu einer kleinteiligen und überwiegend versiegelten Siedlungsfläche mit Verkehrsflächen, Einfamilienhäusern / Doppelhäusern und privaten Grün- und Freiflächen verändern. Der derzeitige Siedlungsrand wird nach Nordosten verschoben. Die Blickbeziehungen in die mehr oder weniger freie Landschaft von den Brücken, die über die „Kremper Au“ führen nach Norden bzw. Westen (Straßen „Am Dornbusch“ und „Milchstraße“) werden sich erheblich verändern. Die „Kremper Au“ wird auch auf der westlichen Seite – analog zur östlichen Seite - durch Siedlungsflächen begrenzt. Im Gegensatz zur östlichen Seite wird der Niederungsbereich aber landschaftsgerecht gestaltet.

Die o. g. Veränderungen / Beeinträchtigungen in die Schutzgüter "Boden" und „Wasser“ sind erheblich und nachhaltig. Die Planung ermöglicht damit einen Eingriff nach § 10 LNatSchG in die Schutzgüter "Boden" und „Wasser“.

Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft werden folgende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf dem Flurstück 29/190 festgesetzt:

- Anlage einer Wiesenfläche (5.720 qm).

Unter Berücksichtigung der im gemeinsamen Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ formulierten Kompensationsverhältnisse können bei einer Realisierung der o. g. Kompensationsmaßnahmen alle Eingriffe ausgeglichen werden.“

d) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind:

Es wird auf Ziffer 1.2 verwiesen. Dort erfolgt bereits eine Variantenuntersuchung.

6.3 Zusätzliche Angaben

a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse:

Die Gemeinde führte eine verbal-argumentative Methode der Umweltprüfung durch, die dem gegenwärtigen Wissensstand und in ihrem Umfang und Detaillierungsgrad den allgemein anerkannten planerischen Grundsätzen gemäß der bisherigen Rechtslage entspricht. Weitergehende technische Verfahren bei der Umweltprüfung wurden nicht verwendet.

Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben:

1. Staatliches Umweltamt vom 29.11.2005/01.12.2005 und

DB Infrastruktur Netz vom 25.11.2005/30.11.2005

Es wird darauf verwiesen, dass sich in der Umgebung diverse überregionale, verkehrliche Infrastrukturen liegen, deren Immissionen bei der Planung zu berücksichtigen sind → Diese Punkte wurden in der Begründung, Ziffern 4, entsprechend berücksichtigt.

2. NABU vom 23.11.2005/24.11.2005

Aus wird auf das FFH-Gebiet und das angrenzende Biotopverbundsystem verwiesen. → Diese Punkte wurden in einem Grünordnungsplan zum zugehörigen Bebauungsplan Nr. 8 intensiv untersucht. Das Ergebnis wurde auch in diese Begründung übernommen.

3. Archäologisches Landesamt vom 18.06.2007/19.06.2007

Erst in dem zweiten Verfahren wurde darauf hingewiesen, dass im Plangebiet archäologische Fundstellen vermutet werden. → Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.

4. WBV vom 05.06.2007/13.06.2007

Aus wird den angrenzenden Binnendeich verwiesen. → Die Begründung und der Plan wurden entsprechend ergänzt.

5. Kreis Ostholstein vom 30.11.2005/01.12.2005 und vom 18.06.2007/21.06.2007

Der Kreis verwies auf die Einhaltung die 50 m-Schutzstreifen zum angrenzenden Verbandsgewässer. → Dazu wurde ein Grünordnungsplan im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 8 erstellt. Diese Ergebnisse wurden in die Begründung übernommen. Zudem wurde zwischenzeitlich ein entsprechender Ausnahmeantrag von der unteren Naturschutzbehörde genehmigt.

Weiterhin wurde der Hinweis gegeben, dass ein Regenrückhaltebecken im Überschwemmungsgebiet zur Ostsee unzulässig ist → die Planung wurde entsprechend geändert, so dass kein Regenrückhaltebecken mehr erforderlich ist. Zudem wurde die Begründung ergänzt.

Es wurde darauf verwiesen, dass eine Bodenuntersuchung empfohlen wird → die erfolgt im Juni 2007.

b) Monitoring (gemäß § 4c BauGB); Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt:

Durch die Kleinteiligkeit des Gebietes und der nicht zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen der Planung, ist eine Überwachung der Umweltauswirkungen nicht erforderlich.

c) Allgemein verständliche Zusammenfassung:

Das Ziel der Planung besteht darin, eine Neubaufäche in Altenkrempe auszuweisen. Da nahe dem Gebiet an ein potentiellles FFH-Gebiet grenzt, erfolgt eine umfangreiche Untersuchung der Auswirkungen des Plangebietes auf das vorgeschlagene FFH-Gebiet.

Resultat dieser Gesamtbetrachtung ist, dass die Planung keine erhebliche Beeinflussung der Umwelt bewirkt.

7 Archäologie

Auf Grund einer kürzlich statt gefundenen Begehung im Juni 2007 durch das archäologische Landesamt Schleswig-Holstein, konnte festgestellt werden, dass sich im Plangebiet wissenschaftlich hochrangige und für die Entstehungsgeschichte Altenkrempe einmalige Funde und Befunde aus dem 12-14. Jahrhunderte befinden. Diese gilt es zu erhalten bzw. durch wissenschaftliche Ausgrabung zu sichern. Die vermutete Dichte der alten Bebauung erstreckt sich über die ganze überplante Fläche. Schwerpunktmäßig sollen bestimmte aussagekräftige Bereiche herausgegriffen werden. Durch Einsatz geophysikalischer Messmethoden durch die Universität Kiel werden - ohne Bodeneingriffe - erste Einblicke in den Boden gewonnen. Auf dieser Grundlage erfolgen - im günstigsten Fall - die Eingrenzungen der Grabungsareale. Danach wird maximal 4-6 Monaten reine Grabungszeit im Gelände vorveranschlagt. Daran schließen sich ca. zwei Monate für Auswertung/Urlaub usw..

Parallel dazu erfolgt die Schließung eines Vertrages zwischen dem Archäologischen Landesamt und der Gemeinde, der der Gemeinde die Planungssicherheit sowohl für die finanziellen Aufwendungen (Maximalbetrag) bis zum Arbeitsende festschreibt.

8 Beschluss der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Altenkrempe am 8. August 2007 gebilligt.

Altenkrempe, 12.11.2007

Siegel

(Weidemann)
- Bürgermeister –

Die Flächennutzungsplanänderung wurde am 09.11.2007 verbindlich.